



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt im Bereich „PV-Anlage Moosanger“ der Grundstücke Fl-Nr.n 3194 (teilweise), 3203 und 3205 (jeweils Lagebezeichnung Moosanger) und 3400 (teilweise, mit der Lagebezeichnung Galgenanger), sowie auf dem Grundstück Fl-Nr. 2804, jeweils in der Gemarkung Haßfurt;

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Haßfurt am 26.04.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und festzustellen (13. Änderung in der Fassung vom 26.03.2021), sh. untenstehender Auszug. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Haßberge mit Bescheid vom 23.09.2021, Az. III/2-610/1-BV-Nr. 20028/20, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



2. Die genannte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB). Der geänderte Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.03.2021 sowie die zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 26.03.2021 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Bauamt der Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

3. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Haßfurt, 30.09.2021

Stadt Haßfurt

Werner, Erster Bürgermeister